

frommen Stiftungen, Fabriken, des gemeinschaftlichen Bürgerguts (Allmend). Die Stadt Freiburg unterscheidet nämlich zwischen Gesamtgut, den alten Domänen und Forsten der Gemeinde und dem Bürgergut, welches von dem Dotationsakt der Liquidations-Kommission der helvetischen Schuld (1803) herrührt; c) Verkäufe und Erwerbungen, welche mit den Spezialstiftungen zusammenhängen.

In Baselland ist die Kompetenz der Bürger- und Einwohnergemeinde gesetzlich nicht genügend ausgeschieden. Man nimmt indessen an, dass zur Kompetenz der erstern gehören: Armenpflege und Armensteuern, Bürgergutsverwaltung, Jagd, Fischerei, Bezug von Einsassgebühren auswärts wohnender Ortsbürger.

In Schaffhausen besorgt die Bürgergemeinde die Gemeindeangelegenheiten und verwaltet das öffentliche Vermögen der Gemeinde.

In Neuenburg besteht in 27 Gemeinden mit 60,512 Einwohnern unter 74 Gemeinden mit 91,067 Einwohnern neben der Bürgergemeinde eine Municipalgemeinde. Wo diese eingeführt ist, bestehen zwei Administrationen, eine für die Einwohner und eine für die Bürger. Die Kom-

petenz der erstern erstreckt sich auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Ortes; die der letztern nur auf die Verwaltung ihres Gutes und die Erhaltung ihrer Armen. In den Gemeinden, wo die Trennung nicht stattgefunden hat, werden die öffentlichen Dienstsachen aus dem Gemeindefonds bestritten und Schweizerbürger haben ebensowenig wie nicht eingebürgerte Neuenburger Antheil an der Abstimmung. Wenn jedoch die Bürgergemeinde den Nichtbürgern eine Last auferlegen will, so müssen alle Einwohner von 20 Jahren, welche seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Rechte geniessen, befragt werden.

In denjenigen Kantonen, wo die Niedergelassenen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, üben auch bloss die Bürger alle Rechte der Besetzung der Behörden aus, nämlich in Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden, Tessin und zum Theil auch in Neuenburg. Das Gleiche gilt für Solothurn und Schaffhausen. Die Bürger müssen in der Mehrheit sein in den Gemeinderäthen von Freiburg, Appenzell A.-Rh., Waadt, in der Stadt Luzern und zu  $\frac{2}{3}$  im Aargau. In den übrigen Kantonen besitzen die Bürger keinen Vorbehalt von Rechten in den Gemeindebehörden.

### Ueber ein topographisches Lexikon der Schweiz.

Die von Hrn. *M. Wirth*, Direktor des eidg. statist. Bureau's, herausgegebene allgemeine *Beschreibung oder Statistik der Schweiz* sowohl, als das soeben vollendete *Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud*, par *D. Martignier*, anc. pasteur, et *Aymon de Crousaz*, archiviste cantonal, Lausanne 1867, bieten dem Verfasser dieses Aufsatzes einen erwünschten Anlass, seine Ansichten über die Bearbeitung eines *Topographischen Lexikons der Schweiz* in dieser Zeitschrift niederzulegen, um dieselben der Besprechung zu empfehlen. Es sollte durch ein solches Werk das für seine Zeit ausgezeichnete, musterhafte, von keinem der spätern Bearbeiter — unter denen einzig *Sprecher* Erwähnung verdient — erreichte, geschweige übertriffene *Geographisch-statistische Handlexikon* von *Marcus Lutz*, Pfarrer in Läuflingen (daselbst 1835 gestorben), 2. Aufl., Aarau 1827/28, und Supplementband 1835, ersetzt werden, da dasselbe für unsere Zeit veraltet ist. \*)

Das genannte Lexikon enthält unter seinen Artikeln vorerst die Namen einer Anzahl von Bergen, Thälern, Flüssen und Seen der Schweiz, auch solche allgemeine wie Alpen, Jura, Jorat, Uebergänge oder Alpenpässe, Gletscher, Lauinen, wodurch sich das Beiwort *geogra-*

*phisches* Lexikon rechtfertigt. Mit grösserer Ausführlichkeit und Gründlichkeit sind solche der physischen Geographie und der Naturgeschichte entnommene Artikel in *G. Ebels* vortrefflicher *Anleitung, die Schweiz zu bereisen*, bearbeitet, ebenfalls in alphabetischer Folge, welche zum blossen Nachschlagen ihre bequeme Seite hat; aber für eine wissenschaftliche Behandlung muss die physische Geographie, nach ihren einzelnen Materien (Geologie, Orographie, Hydrographie, Botanik, Zoologie, Klimatologie) geordnet, im Zusammenhang als gesondertes Werk behandelt werden, dem dann zum Schlusse als Register die in demselben genannten Berge, Flüsse u. s. f. angeschlossen würden; ein solches Register, mit der Angabe des Kantons bei jedem Namen versehen, könnte zugleich als *Geographisches Lexikon* benutzt werden.

Eine Darstellung der physischen Geographie der Schweiz ist bis jetzt noch nicht vorhanden, obgleich schon längst als Bedürfniss gefühlt; denn die in dem obgenannten Werke hierauf bezüglichen Abschnitte, von verschiedenen Verfassern ausgeführt und bloss als Einleitung zu einer «Statistik» dienend, konnten diesen Stoff, für den die Verfasser auf eine geringe Bogenzahl angewiesen waren, nur in gedrängter Uebersicht behandeln. Als Lexikon für die *Berge* können die *Erläuterungen zu M. Ziegler's Schweizerkarte*, Winterthur 1866, dienen.

Wenn auf diese Weise die die physische Geographie

\*) Für die romanische Schweiz ist Lutzens Lexikon bald nach seinem Erscheinen von Pfarrer *Leresche* in Château d'Oex bearbeitet worden.

behandelnden Titel wegfielen, blieben uns für ein in Frage liegendes Lexikon bloss diejenigen übrig, welche

1. die Eidgenossenschaft,
2. die Kantone und deren Unterabtheilung in Bezirke,
3. die Gemeinden

beschlagen.

Der erste Abschnitt, die *Eidgenossenschaft*, würde beginnen mit den ältesten Bewohnern der Schweiz (Kelten, Römer), deren Ansiedelungen, Sprachresten; hierauf — da diese beiden Völker bloss noch antiquarische Bedeutung für uns haben — fortschreiten zu den Alemannen und Burgundern, als denjenigen, von denen der grösste Theil der jetzigen Bevölkerung der Schweiz herstammt; er würde die neue Urbarmachung des Bodens schildern, die damaligen Ortschaften anführen, deren Entstehung, Benennung, den Anfang der schweiz. Eidgenossenschaft in den III Ländern und den IV Waldstätten, deren Erweiterung zu den VIII, den XIII Orten u. s. f. bis zur Einführung der gegenwärtigen Bundesverfassung, die Eintheilung in Nationalrathswahlkreise darstellen; er würde die Post-, Telegraphen-, Zollkreise, die Eisenbahnen aufzählen, die Assisenbezirke, das Militärwesen, zuletzt als eidg. Anstalt die polytechnische Schule schildern, an welche etwa in einem Excurs die höhern, d. h. die über den Gemeindeschulen stehenden Schulen der Kantone im Zusammenhange sich anreihen könnten, damit dieselben nicht durch Vertheilung auf die einzelnen Kantone, bei denen sonst ihr Platz wäre, zu sehr zersplittert würden.

Angeschlossen an diesen allgemeinen Abschnitt würde die *kirchliche Eintheilung der Schweiz*, bei welcher zwar bloss die *katholische Kirche* in ihren gegenwärtigen Bisthümern — die annoch unter den päpstlichen Nuntius als «Erzbischof» gestellt sind —, die betreffenden Kantone und derselben Dekanate in Betracht kommen könnten, da die reformirte Kirche jedem der einzelnen Kantone zugewiesen werden muss.

Der zweite Abschnitt, welcher die einzelnen *Kantone* und deren *Bezirke* behandelt, hätte an der Hand der geschichtlichen Entwicklung nachzuweisen, wie dieselben allmählig aus dem frühern Zustande übergangen in den jetzigen, also den Bestand des Kantonsgebietes zu schildern von desselben Entstehung an bis zu dessen jetziger Gestaltung nach Bezirken, Wahlkreisen u. s. f., mit Aufzählung der den Bezirken untergeordneten Gemeinden, wobei auch andere Verhältnisse, z. B. Gruppierung der Gemeinden nach Volkszahl, nach Flächeninhalt, deren Vertheilung — wenigstens in einzelnen Kantonen — nach einer natürlichen (orographischen, hydrographischen) Grundlage, die durch die politischen Abgrenzungen oft arg zerrissen wird\*), Sprachverhältnisse, Strassen berück-

\*) Welche Blößen bietet da nicht und zwar in allen seinen Bezirken der Kanton Freiburg, der nach französischem Zuschnitt fast lauter Namen von Flüssen, als von natürlichen Verhältnissen entlehnte Charakteren, für politische (somit künst-

sichtigt werden könnten; zuletzt die kirchliche Eintheilung, zwar nur der *reformirten Kirche* und bloss da, wo dieselbe von der politischen abweicht (z. B. Bern, Aargau, Thurgau u. A.). Jeder Kanton würde schliessen mit der alphabetischen Aufzählung aller politischen Gemeinden, (der Kirchgemeinden und der Schulgemeinden), einem topographischen Kantonslexikon.

Es fallen nun diese beiden Abschnitte so ziemlich mit einigen in der »Statistik der Schweiz« aufgezählten zusammen, nur dass in derselben fast bloss der jetzige Zustand angenommen und der geschichtlichen Entwicklung weniger Rechnung getragen zu werden scheint, obgleich jene insbesondere für das klare Verständniss der jetzigen Bezirkseinteilungen wünschenswerth wäre.

Der *alphabetischen* Einordnung blieben daher, zufolge bisheriger Erörterung, bloss die *Ortschaften* (τόποι), die *Ortsbeschreibung* (τοπογραφία) aufbewahrt, die somit im eigentlichen Sinne zu einem *topographischen Lexikon* gesammelt würde. Es würden aber diese Ortschaften, leichter Uebersicht wegen, die zugleich manche Raumerparniss zur Folge hätte, in grössere Einheiten (Gattungen, Familien) zusammengestellt, zu geographischen Individuen, *Gemeinden*, vereinigt, nämlich politischen Gemeinden (deren das Jahr 1860 in der Schweiz 3070 zählte), *Kirchgemeinden*\*) (etwa 2100), die wohl noch einige Zeit in den meisten Kantonen am Leben bleiben werden, und *Schulgemeinden*, wo diese nicht mit den vorigen zusammenfallen. Bei jeder Gemeinde würden die ihr angehörigen Dörfer, die Dörfchen, Weiler, Häusergruppen, Höfe, Burgen, Klöster und Aehnliches mit verschiedenen historischen und statistischen Notizen aufgezählt, wobei, um sich an eine feste Grundlage zu halten, der *eidgenössische Atlas* (in Beziehung auf die Ortsnamen) als Norm dienen würde; im Allgemeinen nämlich, da häufig bedeutendere Orte wegen Mangel an Raum übergangen werden mussten, während anderwärts sonst leer gebliebene Stellen mit blossen einzelnen Höfen ausgefüllt werden konnten. Aber auch diese in die Gemeindeartikel aufgenommenen Ortsnamen würden wiederum in die alphabetische Folge eingereiht, indessen mit blossen Verweisungen auf Gemeinde, Bezirk und Kanton, denen sie angehören; dadurch wird Jedermann über die gesuchte Lokalität hinreichend unterrichtet, so derselbe aber mehr zu wissen verlangt, bei der betreffenden Gemeinde nachsehen müssen.

Es würden z. B. unter die Kirchgemeinde *Herzogenbuchsee* alle 14 politischen Gemeinden vereinigt, deren

*liche*) Eintheilungen gewählt hat, so dass z. B. im Bezirk der *Veveyse* — die übrigens bloss eine Strecke weit auf der Freiburger Grenze fliesst — nur eine Gemeinde (Châtel) in deren Gebiet, die übrigen 15 im Gebiet der — Broie liegen. Auch der *historische* Namen *Gruyère* ist unpassend, da der jetzige Bezirk ein geringeres Gebiet als die alte Grafschaft umfasst, (S. Jahrg. 1867 d. Zeitschr., S. 129 Anmerk.)

\*) Vergl. die Tabellen im Jahrg. 1868, S. 164 ff.

Lage kürzer angegeben werden kann, als wenn jede als eigener Artikel auftritt; bei jeder würden die ihr angehörenden, auf der Dufour'schen Karte erwähnten Oertlichkeiten genannt und alle diese nochmals im Alphabet, aber mit blosser Hinweisung auf Kirchgemeinde (Herzogenbuchsee), Bezirk (Wangen) und Kanton (Bern). In andern Kantonen bekämen die politischen Gemeinden den Vorrang, z. B. St. Gallen\*), indem diesen die Kirchgemeinden untergeordnet sind, da z. B. St. Josephen und Engelburg unter *Gaiserwald*, Valens und Vättis unter *Pfäfers* gebracht werden müssten u. s. f. Wiederum eine eigene Behandlung würde der Thurgau erfordern.

Ueber die Art der Ausführung eines solchen topographischen Lexikons, die Ausdehnung des Stoffes\*\*), die Herbeischaffung desselben durch Vermittlung historischer, geographischer und statistischer Vereine und Privaten, verschiedener unter der Aufschrift Heimatkunde erschienener und anderer Monographien einzelner Bezirke und Gemeinden, — Schriften, die leider in keiner schweiz. Bibliographie gesammelt sind, — mag ich mich nicht des Weiteren einlassen, sondern als Belege die Beschreibung einer meinem Wohnorte nahe liegenden Landgemeinde folgen lassen, für welche auf dankenswerthe Weise mir das reichlichste Material zur Verfügung gestellt wurde, eine Beschreibung, die freilich hier etwas mehr Raum einnimmt, als derselben in einem allgemeinen *schweizerischen* topographischen Lexikon gestattet werden dürfte.

Nach dem erörterten Plane wären auch die topogr. Lexika für die einzelnen *Kantone* zu bearbeiten:

Die *physische Geographie* ginge voraus als ein zusammengehöriges Ganze; ihr würde die Beschreibung des *Kantons* und seiner *Bezirke* folgen, das Alphabet die *Gemeinden* mit ihren Dörfern, Höfen auführen, und ein *Register*, enthaltend Berge, Gewässer, Bezirke, Ortschaften, das Ganze schliessen. — Würden dann für diejenigen Kantone, welche Spezialkarten bearbeiten liessen (z. B. Zürich, Luzern, Waadt, Aargau, St. Gallen und Appenzell) oder welche sonst vollständige Ortsverzeichnisse besitzen (Thurgau, Aargau), diese zu Grunde gelegt, so würde ein solches an Werth gewinnen.

\*) Die Ortsnamen, die den Namen eines Heiligen tragen, müssen selbstverständlich unter *Heilig-*, *Sanct-*, *Saint-*, *Sainte-*, *Santo-*, *Santa-*, *San-* aufgeführt werden, da wir diese Herren einmal dulden müssen, indem sie sich wie im Kalender durch Verjährung das Bürgerrecht errungen haben. Man muss sich wahrlich Gewalt anthun, wenn man Sanctgallen (Sanggallen gespr.) unter *Gallen*, Sainte-Croix unter *Croix* (wie z. B. im oben citirten Dict. du Cant. de Vaud) suchen muss. Folgerichtig müsste Heiligkreuz unter *Kreuz*, Heiligenschwendi unter *Schwendi*, Heiligenthal unter *Thal* u. s. f. gestellt werden.

\*\*) Naturereignisse (Feuer, Wasser), Vereine (wissenschaftliche, künstlerische, gesellschaftliche, vaterländische, gemeinnützige), Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Armengut, Steuerpflichtige, Assekuranzsummen, Löschanstalten, Strassenbeleuchtung, öffentliche oder merkwürdige Gebäude, Strassen und Wege, Brunnen, berühmte Männer, übliche Geschlechtsnamen, Aecker, Wälder, Weiden u. A.

Es ist eben sehr zu bedauern, dass die seiner Zeit auf Anregung des thätigen, für sein Vaterland so warm fühlenden *G. Meyer von Knonau* begonnenen *Gemälde der Schweiz* nicht zu Ende gebracht wurden.

*Kilchberg* — statt Kirchberg, mundartlich Chilchb'rg — reform. Kirchgemeinde von 2660 Juchart., zwischen dem Zürchersee und dem Albis, enthält die zwei politischen Gemeinden, die zugleich Schulgemeinden sind:

Kilchberg mit 1257 Einwohn. (254 Gemeindebürger, 724 übrige Kantonsbürger, 178 andere Schweizerbürger, 101 Ausländer), wovon 1063 und 4 ref., 190 kathol. Konfession, in 159 Wohnhäusern 244 Haushaltungen;

Adlisweil mit 1315 Einw. (433 Gemeindebürger, 657 übrige Kantonsbürger, 191 Schweizerbürger, 34 Ausländer), wovon 1189 und 14 ref., 112 kathol. Konfession, in 132 Wohnhäusern 226 Haushalt.; im Ganzen 2572 Einw. in 291 Wohnhäusern und 470 Haushaltungen (1860).

Kilchberg hiess ein Geschlecht — ein Otto von Kilchberg, kommt 1257 vor — dessen Edle eine vierblättrige weisse Rose im blauen Felde führten (Zürch. Wappenrolle Nr. 236), jetzt noch das Wappen der Gemeinde. Die Stelle der Burg ist aber unbekannt.

Der Ort war vermuthlich schon im XIII. Jahrh. Eigenthum der Freiherren von Eschenbach und Schnabelburg, welche daraus mit Höfen im jetzigen Wollishofen eine Vogtei « Erdbrust » (nicht Erdbrunst, wird übrigens gesprochen *ermbrust*) machten\*). Im Jahr 1304 kam dieselbe an die zürch. Familie Manesse, von dieser sofort an die Stadt Zürich.

Eine Kirche wird 1242 genannt. Den Kirchensatz hatten im J. 1250 die Edlen von Hottingen; die ehemaligen Schutzpatrone Petrus und Paulus sind in den neuen (1858) gemalten Scheiben dargestellt; gemalte Glasscheiben mit dem eidg. Wappen aus dem J. 1507 waren noch bei der Reparatur von 1666 vorhanden gewesen. Im J. 1407 gelangte durch Kauf sammt der Kapelle in Rüeschlikon, das 1721 sich ablöste, der Kirchensatz an das Cistercienserkloster Kappel, wesshalb die Kirche (sammt dem Dorfe) 1443 von den VII Orten niedergebrannt wurde. Durch schiedsrichterlichen Spruch von 6 Chorherren am Grossen Münster musste das Kloster die Verpflichtung übernehmen, das Dach auf dem Chor und die eine Abseite schattenhalb der Kirche in Ehren zu halten, — welche in der Reformation an den Staat überging, — während der Gemeinde alles Uebrige, Thurm, Kirche und Chor, zu bauen aufgegeben wurde.

\*) Bl. VIII enthält folgende Namen aus den beiden Gemeinden: Horn, Mönchhof, Bändlikon, Schoren, Letten, Böhler.

Der Kaplan, der schon 1314 neben dem Leutpriester (plebanus) angestellt war, wurde 1533 durch einen Helfer, Diakon, ersetzt; dieser ward zugleich für das ganze See-kapitel verordnet und hielt bis 1793, wie vor ihm der Kaplan, Schule\*). Im XVII. J. ward für denselben, der bis dahin in der Stadt wohnte, bei der Kirche die «Helferei» gebaut, die nach Eingehen der Stelle im Jahr 1830 durch Kauf an die 4 Jahre vorher gestiftete Real-schulgesellschaft übergang.

Die erste Pfarrwahl durch die Kirchengemeinde fand 1835 statt. — Nun die einzelnen Theile der Gemeinde:

«Auf Kilchberg» heissen bloss die 9 Häuser (z. B. Pfarrhaus, Sigristenhaus, Helferei) in der Nähe der weit umher sichtbaren, ob See (409<sup>m</sup>) und Sihl auf den Berg-rücken gebauten Kirche (517<sup>m</sup>), die ungefähr in der Mitte der Kirchengemeinde liegt.

Weiter seeaufwärts im (hintern) *Bönler*, Böhnler (Bom, Baum, Baumstätte), — der vordere gehört zu Rüeschlikon, — wo die schöne Besetzung des polni-schen Grafen von Plater (Villa Brölberg) mit herrlicher Aussicht, wie übrigens die ganze Umgebung.

Seeabwärts zu unterst in der Gemeinde: an der *Hornhalden*, 20 Min. von der Kirche, ob der Häuser-gruppe auf dem *Horn*, letzte z. Th. nach Wollishofen; und im *Bächler* (nicht Bächlen), wo die einzige kleine Mühle der Gemeinde, mit «M.» bezeichnet.

Längs der 1839 vollendeten Seestrasse der *Mönch-hof*, gespr. Meuchhof, ohne Zweifel nach den Kappeler Mönchen genannt, die auf der nun mit vielen Häusern besetzten Halde ihre Reben und einen Hof hatten. Lan-dungsplatz für Dampfboote. Hier z. B. *Seewart*, grosser Seidengewerb (J. J. Schwarzenbach).

*Bändlikon* — Panchilinghofen, von Panchiling, dies von Panchilo, woraus zunächst Benklikon (Benklen hiess die Gegend bei der Kirche, die jetzt «Kneblen» heisst), dann Bendlikon entstanden ist; die Burgstelle des Ge-schlechts ist unbekannt. — Dorf von 23 Wohnh. 1 Std. von Zürich. 20 Min. mit Dampfboot. Gasthof zum Löwen, wo ehemals die nun auf die Höhe (wie am ganzen See-ufer) verlegte Schiessstätte sich befand. (Die Stelle der Scheibe im See ist noch Blatt XXII der Kantonskarte angegeben.)

Die Häuser im *Schoren*, schon 1300 genannt, im *hintern* Schoren, mit einer Steingut- und Fayencefabrik (Joh. Scheller), die vom Bönler hierher versetzt und er-weitert ward, wo indessen sich noch eine solche befindet.

Im *vordern* Schoren, zunächst Rüeschlikon, mit der Fayencefabrik, die 1762 von einigen Stadtbürgern Zürichs

\*) Das Pfrundenbuch von L. Nüscherer (das bis 1792 reicht, in Manuscript) sagt: Jeder Schüler gibt zum Einstand 4 Schil-ling (etwas über 20 Ct.), im Winter alle Tage ein Scheit Holz. — Sonst war die Besoldung beider Geistlichen gleichgross: 450 Gulden (1050 Fr.), d. h. nach damaliger Benennung 90 «Stuck»; dieselbe ward aus den Einkünften des «Kappeler-hofes» bestritten.

gegründet wurde, unter denen Salomon Gessner (1730 bis 1788), der bekannte Maler und Idyllendichter, und der Vater des als sinniger Künstler und Dichter bekann-ten Martin Usteri (1763—1827); damals vorzüglich durch ihre geschmackvollen Malereien bemerkbar. (Nägeli'sche, jetzt J. J. Staub'sche Fabrik.)

Ein jetzt abgegangener Burgstall «*Rifers, Rufers*», der 952, 1155 und mehrmals später erwähnt wird, stand an der jenseitigen Halde ob Adlisweil nahe dem Benklen-hölzli, dem alten Säumerweg, der vom Hof im *Letten* her auf der Grenze der beiden Gemeinden über *Lebern* führte und lange Zeit die einzige Verbindungsstrasse soll gewesen sein zwischen Zürich und den Gemeinden am See. In den 1850er Jahren sind zwischen *Lebern* und der *Tiefe* keltische Gräber gefunden worden.

Das erste Schulhaus ward 1795 «auf Brunnen» oder in der *Schwelle* gebaut und mehrmals, zuletzt 1847, neu eingerichtet und vergrössert. Die Schule besteht aus einer Elementar- und einer Realabtheilung, jede von 60 bis 70 Schülern und Schülerinnen in je 3 Klassen.

Kilchberg ist Schulort für den Sekundarschulkreis, zu dem noch Adlisweil und Rüeschlikon gehören. Zum Schulgebäude ward 1834 die Helferei eingerichtet und 1849 der Pflege unter der Bedingung überlassen, dass dasselbe von den drei Gemeinden für die Bedürfnisse der Schule zu gleichen Theilen unterhalten werden soll. Seit 1860 hat Kilchberg eine Gewerbschule.

*Adlisweil* — besser wäre: Adliswil, gespr. Adli-schwil, in voller Form Adelmundswilare\*) — hatte eben-falls seinen eigenen Adel, der im Dienste stand der Herren von Eschenbach, an welche auch die Burg fiel; deren Stelle ist unbekannt. Das Wappen der Herren von Adliswil ist in der Mitte quer getheilt: in der un-tern gelben Hälfte ein halbes blaues Mühlrad, in der obern blauen ein gelber halber Adler, den die Gemeinde noch im Wappen führt. (Stumpf, Chron. 443 b.)

Das Dorf, grossentheils am linken Sihlufer, von etwa 30 Wohnh., theilte 1443 das Schicksal seines Pfarrdorfes. Im J. 1799 lagerten hier Oesterreicher und Russen und schlugen sich am 25. Sept. mit den Franzosen.

Auch durch die Sihl ist die Gegend mehrmals ge-schädigt worden. Am Salzhaus (Nr. 56, 57) sind die drei höchsten bekannten Wasserstände mit schwarzen Strichen bezeichnet und mit einem Reim begleitet worden:

Was Gott gethan in frühern und in unsern Jahren,  
Wollen wir der Nachwelt aufbewahren.  
Was und wann es ist gesehehen,  
Wird der Leser an den Zeilen sehen.

Die Sihl stieg zur Höhe in den Jahren:

30. Sept. 1732	4' 6"	über der Strasse.
23. Aug. 1846	3' 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	
31. Aug. 1846	3' 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	

\*) Derselben Abstammung ist Adelmatswil, ein Theil von Bethlehem in der zugerischen Gemeinde Menzingen.

Die im J. 1846 durch den Strom weggerissene, übrigens längst baufällige gedeckte Holzbrücke, die noch unterhalb zwei andere mit sich schwemmte, ward 1851/52 durch den jetzigen schönen Bau ersetzt. (Vgl. Polytechnische Zeitschrift).

Von einzelnen Höfen sind zu nennen: am Fusse des Albisberges und an der alten, nun obsoleten Albisstrasse, im *Waldi* am Schwyzertobel (nicht Schweizertobel)\*); im *Vögeli*\*\*), wo nun die vor einigen Jahren gebaute Strasse aus dem Stallikerthal ausgeht, und das die Grenze gegen Langnau bildet; der entfernteste Hof von der Kirche,  $\frac{3}{4}$  Std.

An der 1863/64 gebauten Strasse von Langnau her:

*Buttenau*, 40 Min. von der Kirche; an den schön bewaldeten «Langenberg» anstossend, der gegenwärtig zu einem Wildpark eingerichtet wird.

ob dem Dorfe, am Fusse des Stigberges, im Vordern und im Hintern (näher) *Stig* (nicht Steig);

im Dorfe selbst, unterhalb der Mühle, eine Baumwollenspinnerei (Schmid, Höhn & Comp.);

am rechten Ufer, oberhalb, seit 1863, die ausgedehnten Gebäude für Seidenstoffweberei, mechanische Fabrikation glatter Seidenstoffe;

unterhalb dem Dorfe, in der Au, im *Sood*, Soodhof, ehemaliges Besitzthum des Kantonsspitals; in der Nähe eine mechanische Baumwollenspinnerei (Zollinger-Wunderli), mit Kosthaus in der Soodmatt.

Die Albisstrasse, 1847 durch Adlisweil geführt, ward 1845/46 vom Dorfe her, oberhalb welchem sie gegen den Berg hin schon 1843/44 vollendet ward, nach Wollishofen fortgesetzt, schnurgerade und eben, unter dem *Letten* durch. Zwar hatte 1693 der Rath den Beschluss gefasst, dass der Fussweg durch «das Moos» nach Wollishofen niemals in eine Fahrstrasse solle umgewandelt werden.

Ein Schulhaus ward 1851 gebaut am rechten Sihlufer; der Leseverein hat daselbst sein Lokal. Die Schule hat 3 Lehrer, jeder mit 2 Klassen, und enthält eine Elementar- und eine Realabtheilung, erste mit 90 Schülern in 2 Klassen.

Ober- oder Ausser-Leimbach, polit. Gem. Wollishofen, gehört zu dieser Schulgemeinde, kirchlich und in Armensachen nach Kilchberg; der Hof *Schattli* (übrigens 1824 abgebrannt) zur Kirch- und Schulgemeinde Langnau.

In's Alphabet würden noch eingereiht folgende 19 Namen: Adlisweil, Ausser-Leimbach, zur Aezeren, im

\*) Im *Schwyz* oder Schwedihof heisst der nahe oberste Hof der Gemeinde am Sihlufer (von suedan, brennen, verbrennen, daher Brandstätte, ein zum Anbau des Landes niedergebrannter Wald).

\*\*\*) Der nahe Hof heisst in der *Aezeren* (nicht Räzeren) von atzen, das Vieh in die Atz geben.

Bächler, Bändlikon, im Bönler, auf Brunnen, Buttenau, Hornhalden, Lebern, Letten, Mönchhof, Rifers, Schattli, Schoren, in der Schwelli, im Schwyz, Seewart, Sood, Stig, Tiefe, Vögeli, Waldi, — alle mit Beifügung der Kirchengemeinde (Kilchberg), des Bezirks (Horgen) und des Kantons (Zürich).

Um noch ein Beispiel aus der romanischen Schweiz anzuführen, entlehne ich dem obgenannten waadtländischen Ortslexikon\*) den Artikel *Montreux*, verweise aber für Ausführlicheres auf das Werk selbst, indem ich mich auf die blosse *Nennung* der Ortschaften beschränke.

*Montreux*, reform. Kirchengemeinde des Bezirks Vevey, Kantons Waadt, zwischen Vevey und Villeneuve, besteht aus den drei politischen Gemeinden *Châtelard*, 2970 Einw. auf 2,308,703 □Ruthen Flächeninhalt oder 5771 $\frac{3}{4}$  Juch., *les Planches*, 1122 Einw. auf 1,289,648 □Ruthen oder 3224 $\frac{3}{25}$  Juch., und *Veytaux*, 287 Einw. auf 741,409 □Ruthen oder 1853 $\frac{1}{2}$  Juch.

1) *Châtelard* enthält u. A. folgende Ortschaften, am rechten Ufer der Baie de Clarens: Chailly, Baugy oder Bougiez; zwischen dieser und der Baie de Montreux: Brent mit Filialkirche, Planchamp, das Schloss oder Châtelard, Tavel, Chaulin, Chernex, Vuarenes, Pertit, Sonzier oder Songy, Pallens; am Seeufer: Clarens, Vernex (dessus und dessous).

2) *Les Planches*\*\*), zwischen der Baie de Montreux (Montreux-Tobel) und der Veraye, mit dem gleichnamigen Dorfe, wo die Pfarrkirche, deren Name (Monasterium, mundartlich in Moti, Mutru umgewandelt) auf die zerstreute grosse Kirchengemeinde übergetragen wurde; das Pfarrdorf und das Dorf Salles\*\*) (dessen oberster Theil Chêne heisst), — letzteres in der Gemeinde Châtelard, — die mit einander durch eine 87 Fuss hohe, über das Bachtobel gewölbte Brücke verbunden sind, bilden den Mittelpunkt dieser grossen Pfarrei, wesshalb sie beide vorzugsweise *Montreux* heissen. Zur Gemeinde les Planches

\*) Erleichtert wäre die Benutzung des für die *Geschichte* des Kantons unentbehrlichen Werkes durch ein allgemeines *Register* geworden, in welchem 1) die *Berge, Flüsse und Seen* alphabetisch aufgeführt, 2) wenigstens die *Gemeinden* (wenn nicht auch die Bezirke) mit den ihnen untergeordneten Ortschaften, so viele deren im Werke erwähnt wurden, beide mit Verweisung auf die Seitenzahl, genannt worden wären, indem man Manches auf Gerathewohl suchen muss, auch bei einzelnen Ortschaften nicht erfährt, zu welcher Gemeinde dieselben gehören (z. B. Le Trait).

\*\*\*) Die beiden Namen haben auch im neuen Abdruck (1863) von Blatt XVII keinen Raum gefunden. Dürfte nicht das unbedeutende «Le Trait» geopfert und dann les Planches und Salles, gleich andern Namen, in den See hinaus geschrieben werden? — Grössere Schrift lässt sich bei *Montreux*, *Veytaux* etc. rechtfertigen; warum aber bei Clarens, Chernex etc., und dann ganz kleine bei *Châtelard*, das nicht nur Name des Schlosses, sondern auch einer politischen Gemeinde ist? Sollte nicht die *politische* Bedeutung des Ortes mehr als die wechselnde Volkszahl in der Kartenschrift Berücksichtigung verdienen?

gehören ferner Colonges, Tarritet, Veraye, Glion und einige andere.

3) *Veytaux*, am linken Ufer der Veraye, mit Chillon.

So viel über die *Kirchgemeinde* und die 3 *politischen Gemeinden*; über die *Schulgemeinden* von Montreux ist mir nichts bekannt geworden.

In's Alphabet würden nun alle auf Bl. XVII eingetragenen Ortsnamen, die auch hier genannt sind, aufgenommen, wie schon bemerkt mit blosser Hinweisung auf die Kirchgemeinde (Montreux), den Bezirk (Vevey) und den Kanton (Waadt), im Ganzen noch über 20 Namen.

J. SIEGFRIED.

## Das Lottospiel im Kanton Appenzell.

Von G. Niederer in Trogen.

Das treffliche Schriftchen des Hrn. Prof. Dr. Böhmert: «*Lotterien und Prämienanleihen nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen*», welches die Schattenseiten und die schlimmen Folgen des Lotterienwesens in beredter und überzeugender Sprache zeichnet, hat uns veranlasst, über den gleichen Gegenstand folgende auf den Kanton Appenzell bezügliche, amtlichen Akten entnommene Zusammenstellung zu Handen der «*Zeitschrift für schweizerische Statistik*» zu veranstalten.

### I. Appenzell Ausser-Rhoden.

*Gesetzliche Bestimmungen.* Alles Legen in in- und ausländische Lotterien wird mit 10—60 Fr. in den Landseckel gebüsst. Spielen und Legen in Lotterien unter erschwerenden Umständen, sowie das Feilbieten von Lotterielosen fallen unter das Strafgesetz. Bei einer Busse von 20 Fr. dürfen in öffentliche Blätter des Kantons keine Ankündigungen von oder für Lotterien aufgenommen werden. Wer Lotterien errichtet, ist mit Geldbusse bis auf 500 Fr. zu bestrafen. Das Feilbieten von Lotterielosen und das Kollektieren für Lottospiele in auswärtigen Staaten kann mit einer Geldbusse bis auf 300 Fr. belegt werden. In Wiederholungsfällen ist der Richter befugt, für beide Vergehen mit der Geldbusse auch Gefängnis zu verbinden. Wer von Behörden oder Privaten erhaltene Unterstützungsgelder zum Spiele verwendet; wer durch Spielen (inbegriffen das Legen in Lotterien) seine Familie in Nothstand versetzt; wer Andere, besonders Un- erwachsene oder Arme, zum Spiele verleitet, ist mit Gefängnis bis auf 1 Monat mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen. In leichtern Fällen kann jedoch auch nur Geldbusse ausgesprochen werden.

*Weitere Bemerkungen.* In der Regel wird das Lotteriegeschäft in der Weise betrieben, dass die Ziehungen der österreichischen Staatslotterien von den im Kanton wohnenden Bankhaltern bei Auszahlung der Gewinnste als massgebend anerkannt werden. Einzelne Bankhalter befolgten die vorsichtige Praxis, dass sie sich für stark besetzte Nummern bei der österreichischen Lotterie «rückversicherten». In neuerer Zeit bringen die Kollekteurs

ferner das System in Anwendung, dass sie in ihren Büchern die Einleger nicht mehr dem Namen nach, sondern nur mit gewissen Nummern bezeichnen. Es hat diess zur Folge, dass jedes Mal, wenn ein Lotterienest ausgenommen wird, wohl einzelne Bankhalter und Kollekteurs d'ran glauben müssen, dass aber immer nur eine unverhältnissmässig kleine Zahl von Spielenden in die Falle geräth, aus dem einfachen Grunde, weil die Kollekteurs angeben, dieselben dem Namen nach nicht zu kennen. Wiederholt hat der Umstand zur Entdeckung dieses Unfuges geführt, dass Bankhalter die Auszahlung bedeutender Gewinnste verweigerten und es für vortheilhafter fanden, sich in die Arme der Justiz zu flüchten und die gesetzliche Strafe über sich ergehen zu lassen. Sie konnten sich dabei nämlich mit Erfolg auf einen Gesetzesartikel berufen, welcher bestimmt, dass für im Spiel gewonnenes Geld kein Recht gehalten werde.

*In den letzten Jahren ausgefüllte Strafen.* Im Jahr 1867 wurden 18 Einleger bestraft und zwar 1 mit 15, 2 mit 25, 2 mit 30, 2 mit 35, 3 mit 40, 3 mit 45, 1 mit 50, 3 mit 60 und 1 mit 100 Fr. Geldbusse. Davon befanden sich 3 im ersten, 2 im zweiten Rückfalle, die übrigen wurden zum ersten Male beurtheilt. Ein Kollekteur, der sein Geschäft während 1½ Monaten betrieben und auch selbst mehrmals bedeutende Einlagen gemacht, wurde hiefür um 150 Fr. gebüsst. Eine Kollekteurin, die ebenfalls auch in die Lotterie gesetzt, sich aber noch weitere Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, erhielt Zuchthausstrafe. Ohne den Zusammenfluss von Vergehen würde ohne Zweifel die Maximalbusse von 360 Fr. ausgefällt worden sein.

Während des darauffolgenden Jahres sind 24 Einleger, 5 Kollekteurs und 3 Bankhalter beurtheilt worden. Unter den Einlegern waren keine Rückfällige. Einer derselben wurde zu 10 Fr., 4 zu 15, 9 zu 20, 3 zu 25, 2 zu 40, 3 zu 50 und 2 zu 60 Fr. Busse verfällt. Von den Kollekteurs wurden zwei zu einer Geldstrafe von 250 Fr., 2 zu einer solchen von 300 Fr. und einer, der sich diessfalls im Rückfalle befand, zu 8 Tagen Gefängnis und 300 Fr. Busse verurtheilt. Der Letztere hatte im Weitern auch in die Lotterie gesetzt und wurde hie-